

Abfallreglement Gemeinde Erschwil: Synopsis

aktuelles Reglement	Revision 2012
<p>6.4 Im Freien und in dazu nicht geeigneten Anlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind trockene Feld- oder Gartenabfälle sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft nicht belästigt wird.</p>	<p>6.4. Im Freien und in dazu nicht geeigneten Anlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind trockene, natürliche Feld- oder Gartenabfälle, die im Freien verbrannt werden dürfen, sofern wenig Rauch entsteht und die Nachbarschaft nicht gestört wird und wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist.</p>
<p>6.5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind verboten, z.B.: Wildes Deponieren von Haus- und Gartenabfällen in Feld, Wald und Bächen, in gemeindeeigenen Containern und Abfallkörben, sowie das Einbringen von Abfällen in die Kanalisation.</p>	<p>6.5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind verboten, z.B.: Wildes Deponieren von Haus- und Gartenabfällen sowie Abfälle der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft in Feld, Wald und Bächen, in gemeindeeigenen Containern und Abfallkörben, sowie das Einbringen von Abfällen in die Kanalisation.</p>
<p>7.2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, errichtet die Gemeinde eine Sammelstelle, an die Private ihre überschüssigen Grünabfälle abgeben können. Die Gemeinde übernimmt deren Verwertung.</p>	<p>7.2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, errichtet die Gemeinde Sammelstellen, an die Private ihre überschüssigen Grün- und rohe Küchenabfälle abgeben können. Die Gemeinde übernimmt deren Verwertung.</p>
	<p>7.3 Kompostierbare Küchenabfälle und Gartenabfälle werden in der Biogasanlage der Kelsag AG verwertet.</p>
<p>8.1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> · Altpapier und Karton, · Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas), · Aluminium, · Weissblech, · übrige Metallabfälle, · Textilien (Sammelsäcke), · Motoren- und Speiseöle. 	<p>8.1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> · Altpapier und Karton, · Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas), · Aluminium, · Alu-Kaffeekapseln (Nespresso) · Weissblech, · übrige Metallabfälle, · Textilien (Sammelsäcke), · Motoren- und Speiseöle.
<p>9.2 Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.</p>	<p>9.2 Die Gemeinde führt mindestens zwei-jährlich eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.</p>
<p>14.3 Durch die KELSAG-Sack- und Markengebühren werden die Kosten für die Behandlung und den Transport der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KELSAG abgegolten</p>	<p>14.3 Durch die KELSAG-Sack- und Markengebühren werden die Kosten abgegolten für Sammlung, Transport und Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle und kompostierbaren Abfälle durch die KELSAG.</p>
<p>14.5 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren Siedlungsabfälle (einschließlich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe für den Altlastenfonds), dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes legt der Gemeinderat eine einheitliche Grundgebühr fest, die von sämtlichen Haushaltungen sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.</p>	<p>14.5 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren Siedlungsabfälle (einschließlich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe für den Altlastenfonds), dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes legt der Gemeinderat eine einheitliche Grundgebühr fest, die von sämtlichen Haushaltungen und Gewerbe, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist.</p>
	<p>14.6 Die Gebühr wird pro Wohneinheit respektive pro Betrieb erhoben; sie wird bei Zu- oder Wegzug pro rata angerechnet. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn eine Liegenschaft oder Wohneinheit leer steht.</p>
	<p>15.3 Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Revision 2012 beträgt die Grundgebühr Fr. 80.00.</p>